

# POG-Leitlinien

**Neuer Verbraucherschutz bei Finanzprodukten**

## Neue Leitlinien stärken den Verbraucherschutz bei Bankprodukten.

*Ab 3. Januar 2017 gelten die „Leitlinien zur Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft“ (POG), die 2015 von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlicht wurden. Danach müssen sowohl Produkthersteller als auch -vertreiber bestimmte Anforderungen bei der Gestaltung und Vermarktung von Finanzprodukten hinsichtlich des Verbraucherschutzes erfüllen.*

Die POG-Leitlinien sind als Ergänzung und Spezifizierung der 2011 publizierten EBA-Leitlinien zur internen Governance (GL44) zu verstehen. Die GL44 wurden durch die 4. MaRisk-Novelle in das deutsche Recht überführt. Die POG-Leitlinien erweitern die GL44 um den Aspekt des Verbraucherschutzes.

Der Zusammenschluss der europäischen Aufsichtsbehörden (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA)) haben 2013 eine gemeinsame Position über die Produktüberwachung und Governance Prozesse verfasst. Während die ESMA die POG-Prinzipien in der neuen Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) und Finanzmarktverordnung (MiFIR) bereits aufgegriffen hat, haben die EBA und EIOPA in 2015 Konsultationen zu den Leitlinien in die Wege geleitet und diese in endgültige Fassungen überführt.

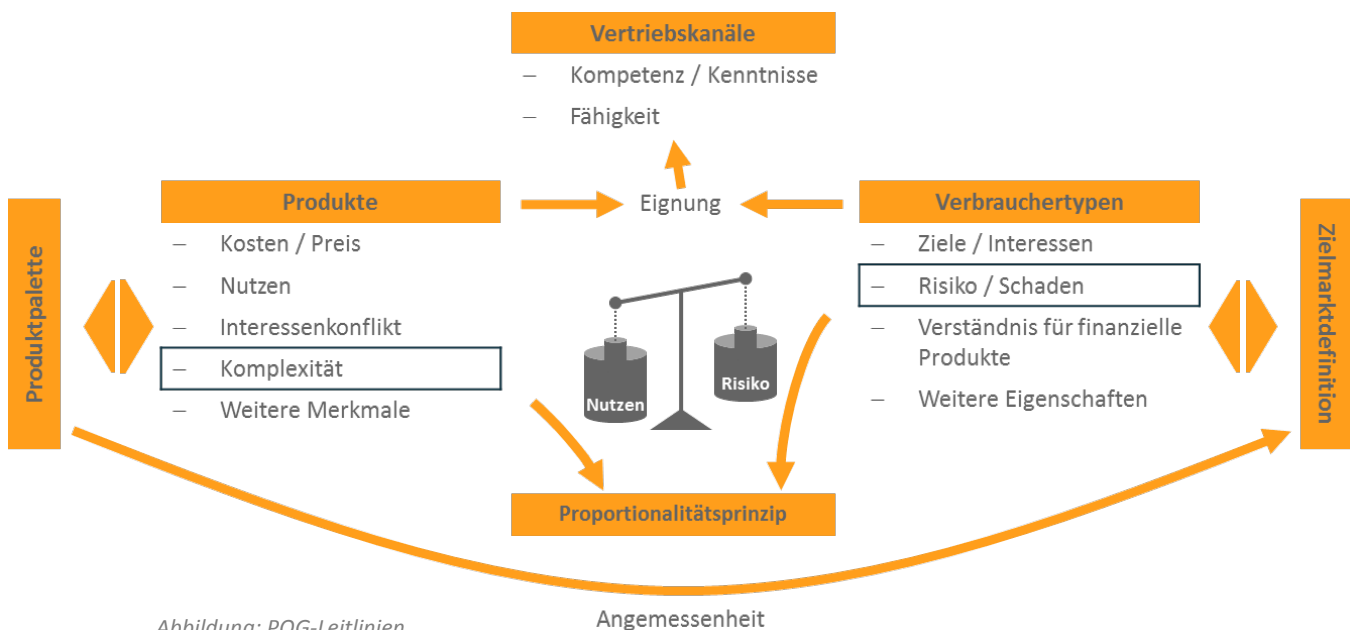


Abbildung: POG-Leitlinien

In ihrer Argumentation zu den finalen Leitlinien bemängelt die EBA, dass der Verbraucher nicht ausreichend in die Produktentwicklung der Kreditinstitute einbezogen wird. Die Interessen der Verbraucher müssen an erster Stelle stehen. Demnach sind sowohl Produkthersteller als auch -vertreiber gefordert, interne Regelungen zur wirksamen Produktüberwachung und -steuerung im Hinblick auf den Verbraucherschutz umzusetzen.

## Was verlangen die Leitlinien von den Kreditinstituten?

---

Was die POG-Leitlinien bewirken sollen, ist klar: Die Kreditinstitute sollen sich vermehrt Verbraucherschutzrechtlichen Gesichtspunkten widmen. Aber wie sollen sie diese Regelungen in der Praxis umsetzen? Müssen alle Prozesse für alle Produkte komplett umgestellt werden oder reicht eine entsprechende Anpassung an die bereits bestehenden Prozesse?

Das obige Schaubild fasst die Kernaussagen der POG-Leitlinien zusammen. Zukünftig sollen Produkte nur an geeignete Zielmärkte und über geeignete Kanäle vertrieben werden. Das bedeutet, dass die Endverbraucher nur noch die Produkte erhalten, welche speziell für sie konzipiert wurden. Es soll eine systematische Eignung eingeführt werden. Vorgaben zur Eignung für einzelne Verbraucher (wie bei der Wohnimmobilienkreditrichtlinie) sind hingegen nicht Gegenstand dieser Leitlinien.

Weiterhin soll dem Verbraucher nur eine angemessene Anzahl an ähnlichen Finanzprodukten angeboten werden, um die Entscheidungsfindung nicht zu erschweren. Wie streng die Regeln für die Produktüberwachung ausgelegt werden, ist individuell zu prüfen. Dies ist von der Komplexität des Produktes und dem potenziellen Risiko für den Zielmarkt abhängig. Eine Herausforderung für viele Kreditinstitute wird hierbei der geforderte Stresstest zum Schutz der Verbraucher sein. Der Neu-Produkt-Prozess (NPP) aus den MaRisk fordert bereits heute, die möglichen Risiken von Produkten und deren Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Institutes zu analysieren. Diese Analysen sind nun um potenzielle Auswirkungen für den Verbraucher zu erweitern.

Die POG-Leitlinien gelten für alle Bankgeschäfte und -dienstleistungen mit Verbrauchern, die nicht unter die Regelungen der MiFID II fallen oder dem grauen Markt angehören (wie z.B. Crowdfunding). Insbesondere sind dies alle Formen des Einlagengeschäftes, Kredite und Darlehen (auch Wohnimmobiliendarlehen), Zahlungskonten und -dienstleistungen, -instrumente sowie weitere Zahlungsmittel – unabhängig davon, ob die Bank sie im eigenen Namen vertreibt oder nur vermittelt.

Durch die POG-Leitlinien verspricht sich der Regulator unmittelbare und mittelbare Effekte. Unmittelbar sollen neu konzipierte Produkte den Interessen, Zielen und Eigenschaften des Verbrauchers entsprechen, potenzieller Schaden für den Verbraucher vermieden sowie Interessenkonflikte minimiert werden. Der mittelbare Effekt ist die Eindämmung von Fehlverkäufen und Marktversagen.

## 2017 wird es ernst – handeln Sie heute!

---

Die Umsetzung der POG–Leitlinien muss bis zum 3. Januar 2017 erfolgt sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand strebt die BaFin keine Fristverlängerung an. Damit Ihr Kreditinstitut für entsprechende Prüfungen gewappnet ist, müssen Sie die Weichen bereits heute stellen. Wir unterstützen Sie gern bei der Umsetzung der Leitlinien. Durch ein zielgerichtetes Vorgehen werden Ihre Produkte und Prozesse aufgenommen, analysiert und kategorisiert. Die anschließende Gegenüberstellung der Produkte und Prozesse zum Zielbild zeigt den benötigten Anpassungsbedarf in Ihrem Institut. Im letzten Schritt legen wir gemeinsam die Anpassungsmaßnahmen fest und setzen sie um.

### **Dr. Bernd Rettberg**

Geschäftsführer  
WG-DATA GmbH

Fasanenstr. 74  
10719 Berlin

[www.wg-data.de](http://www.wg-data.de)

Tel.: +49 30-72610360

Fax: +49 30-726103670

[bernd.rettberg@wg-data.de](mailto:bernd.rettberg@wg-data.de)